

Heribert Hallermann,
Thomas Meckel,
Sabrina Meckel-Pfannkuche,
Matthias Pulte (Hg.)



Reform an Haupt und Gliedern

Impulse für eine Kirche
„im Aufbruch“

Heribert Hallermann, Thomas Meckel,
Sabrina Meckel-Pfannkuche, Matthias Pulte (Hg.)

Reform an Haupt und Gliedern

WÜRZBURGER THEOLOGIE (WTh)

**Herausgegeben von der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Würzburg**

BAND 14



Heribert Hallermann, Thomas Meckel,
Sabrina Meckel-Pfannkuche,
Matthias Pulte (Hg.)

Reform an Haupt und Gliedern

Impulse für eine Kirche
„im Aufbruch“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2017

© 2017 Echter Verlag GmbH, Würzburg

www.echter.de

Umschlag: Hain-Team (www.hain-team.de)

Umschlagabbildung: Heribert Hallermann

Druckerei: Pressel, Remshalden

ISBN 978-3-429-03978-3

INHALT

Vorwort	7
<i>Heribert Hallermann</i> Dezentralisierung kirchlicher Leitung	11
<i>Ulrich Hemel</i> „Wind des Wandels oder Fluch der Dekadenz?“ Von der „Monarchie“ zur „Demokratie“ auch in der katholischen Kirche?	51
<i>Matthias Pulte</i> Subsidiarität als Ordnungsprinzip der Kirche	75
<i>Ursula Nothelle-Wildfeuer</i> Franziskus: Eine neue Art, Papst zu sein	105
<i>Thomas Meckel</i> Gnade vor Recht? Die Barmherzigkeit und das Kirchenrecht	131
<i>Anna Elisabeth Meiers</i> „Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20) Streiflichter zur Wiederentdeckung der missionarischen Dimension der Kirche	149
<i>Christoph Ohly</i> Die römische Bischofssynode Eine Institution im Licht ihrer aktuellen Entwicklung	181
<i>Stefan Rambacher</i> Ein neuer Umgang mit gescheiterten Ehen	201

Ulrich Rhode**Pastor bonus, quo vadis?****Die Weiterentwicklung der Rechtsnormen über die Römische Kurie..... 235*****Markus Graulich*****Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung****Papst Franziskus und die Reform der Römischen Kurie****Ecclesia semper reformanda 263*****Martin Stuflesser*****Die Ordnung der Liturgie im Licht der Subsidiarität 279*****Heribert Hallermann*****Anarchie der Barmherzigkeit?****Kanonistische Anmerkungen zum Schreiben****von Papst Franziskus vom 01. September 2015..... 305****Autorenverzeichnis..... 329**

VORWORT

Papst Franziskus will nicht nur eine Kirche, die „an die Ränder geht“ – er will eine Kirche „im Aufbruch“, die auch ihre Peripherie ernst nimmt. In „*Evangelii Gaudium*“ mahnt er eine Stärkung der Bischofskonferenzen an, denn eine „übertriebene Zentralisierung kompliziert das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen.“

Bei der Planung der Fachtagung war noch nicht wirklich absehbar, wie aktuell und konkret das gewählte Thema der wissenschaftlichen Fachtagung am 28.-30. September 2015 im Bistumshaus Schloss Hirschberg tatsächlich sein würde. Mit dem MP *Mitis Iudex Dominus Jesus* vom 15. August 2015, dem Schreiben an Erzbischof Fisichella vom 01. September 2015, ersten Reformschritten in der Kurie und weiteren Impulsen und Initiativen hat Papst Franziskus aber dafür gesorgt, dass die mehr als 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung – Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Offizielle, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ordinariaten und Zentralen, Studierende und weitere Interessierte – genügend Stoff zum Nachdenken und zum Diskutieren hatten.

Heribert Hallermann, Würzburg, widmet sich in seinem Beitrag „Dezentralisierung kirchlicher Leitung“ dem Anliegen einer Dezentralisierung der kirchlichen Leitung, das Papst Franziskus vor allem in seinem Schreiben *Evangelii Gaudium* vorgetragen hat. Die Bischofskonferenzen und die zu ihnen gehörenden Teilkirchen könnten sich demnach im Sinne der alten Patriarchatskirchen weiterentwickeln und bei Wahrung der katholischen Einheit zu einer größeren Vielfalt in der Lehre, der Liturgie und der Rechtsordnung führen. Dabei gehe es Papst Franziskus aber nicht um eine Neuverteilung der Macht, sondern um die Befähigung der Kirche, das Evangelium und sich selbst besser in die verschiedenen gesellschaftlichen Kontexte zu inkulturieren.

Ulrich Hemel, Direktor des Instituts für Sozialstrategie, beschäftigt sich in seinem Beitrag „Wind des Wandels oder Fluch der Dekadenz?“ mit dem Thema Kirchenorganisation, Katholische Leadership und kirchliche Führungsstruktur. Dabei wird in überzeugender Weise deutlich, dass die Erfahrungen aus der Unternehmensberatung einen wichtigen und hilfreichen Beitrag für die Reform der Kirche und insbesondere der Kurie leisten und zu deren Gelingen beitragen können.

Matthias Pulte, Mainz, stellt in seinen Ausführungen über die „Subsidiarität als Ordnungsprinzip der Kirche“ den von der Christlichen Soziallehre entwickelten Grundsatz in seiner innerkirchlichen Bedeutung vor. Dieses seitens der Kirche zunächst nur von den Staaten und der Gesellschaft eingeforderte Prinzip besitze nach Papst Pius XII. auch im Inneren der Kirche Geltung. Zumindest die praktische Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips sei aber, wie Pulte anhand von konkreten Beispielen ausführt, auch im Pontifikat von Franziskus noch stark verbesserungsfähig.

Ursula Nothelle-Wildfeuer, Freiburg, wirft mit ihrem Beitrag „Franziskus: Eine neue Art, Papst zu sein“ als Vertreterin der Christlichen Sozialwissenschaften einen nicht-kanonistischen Blick auf das Pontifikat von Papst Franziskus. Dieses sei stark davon bestimmt, dass er die spezifischen Erfahrungen seiner südamerikanischen Heimat in das Amt mit einbringe und so die Peripherie ins Zentrum hole. Mit dem von Franziskus vorgetragenen Anliegen der Schöpfungsökologie entwickle er zudem einen qualitativ neuen Schritt in der päpstlichen Sozialverkündigung.

Thomas Meckel, Frankfurt Sankt Georgen, geht in seinem Beitrag „Gnade vor Recht?“ auf den notwendigen Zusammenhang von Barmherzigkeit und Kirchenrecht ein. Barmherzigkeit kann als Leitwort und Reformprinzip des derzeitigen Pontifikates von Papst Franziskus verstanden werden, das nicht unverbunden neben der Rechtsordnung seinen Ort findet. Die Barmherzigkeit ist vielmehr ein grundlegendes Prinzip der Rechtsapplikation der Kirche.

Anna Elisabeth Meiers, Trier, greift mit ihrem Beitrag „Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ eines der Kernanliegen auf, das allen Reformbemühungen von Papst Franziskus zugrunde liegt: Es geht ihm um die Wiederentdeckung der missionarischen Dimension der Kirche, die voll Freude allen Menschen die Botschaft des Evangeliums verkündet. Nur eine missionarische Kirche kann zu einer „Kirche im Aufbruch“ werden.

Christoph Ohly, Trier, präsentiert in seinem Beitrag „Die römische Bischofssynode“ eine wichtige Institution im Licht ihrer aktu-

ellen Entwicklung. Als ein Vollzug der bischöflichen Kollegialität sei dieses Beratungsorgan des Papstes für die Verfassung der Kirche unverzichtbar. Es habe durch Beratung Teil an der Leitung der Gesamtkirche und könne sich als qualifizierte Vor- oder Zwischenstufe zu einem so genannten „Fernkonzil“ strukturell weiter entwickeln.

Stefan Rambacher, Würzburg, geht in seinem Beitrag „Ein neuer Umgang mit gescheiterten Ehen“ auf das Thema ein, das aufgrund der aktuellen Neuordnung des Eheprozessrechts unter Kanonisten am heftigsten umstritten ist. Die Einordnung der durch Franziskus verfügten Neuerungen in den Kontext diesbezüglicher Reformbestrebungen seit dem II. Vatikanischen Konzil sowie der Rückblick auf neutestamentliche Vorgaben und auf das Zeugnis der Väterzeit geht den aktuellen Fragen nicht aus dem Weg, sondern bereitet den Boden für eine engagierte und konstruktive Diskussion.

Ulrich Rhode SJ, Rom, stellt unter dem Titel „Pastor bonus, quo vadis?“ Perspektiven für die Weiterentwicklung der Rechtsnormen über die Römische Kurie vor. Weil die Sitzungsprotokolle des hierfür zuständigen Kardinalsrats nicht öffentlich, gleichzeitig aber die Mitglieder dieses Rates mitteilungsbedürftig sind, wertet der Autor eine Vielzahl von Interviews aus, so dass daraus ein relativ klares Bild von den zu erwartenden Reformen entsteht.

Markus Graulich SDB, Untersekretär im Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, ordnet in seinem Beitrag „Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung“ die angekündigten und zum Teil bereits umgesetzten Reformen der Kurie in den geschichtlichen Zusammenhang ein. Die Kurie, so betont er, sei ein Gebilde, das laufend Veränderungen und Erneuerungsprozessen unterliege. Insofern sei die aktuell eingeleitete Kurienreform nichts Einmaliges. Und auch wenn Franziskus die Menschen immer wieder auffordere Wirbel zu machen, so müsse es bei der Kurienreform doch wesentlich darum gehen, dass die Kurie immer besser ihren Auftrag erfüllen könne, den Papst und die Teilkirchen in geordneter Weise bei der Leitung der Kirche zu unterstützen.

Martin Stuflesser, Würzburg, unternimmt es in seinem Beitrag „Die Ordnung der Liturgie im Licht der Subsidiarität“, das von der Kirche hoch gehaltene Subsidiaritätsprinzip auf die Ordnung der Liturgie anzuwenden. Spätestens seit der Instruktion *Liturgiam Authenticam* besteht diesbezüglich dringender Reformbedarf. Dieser liturgiewissenschaftliche Beitrag ist ein gutes Beispiel dafür, wie fruchtbar angesichts der erforderlichen Reformen die Zusammenarbeit etwa zwischen Liturgiewissenschaft und Kirchenrecht sein kann.

Heribert Hallermann, Würzburg, verfolgt mit einem weiteren Beitrag „Anarchie der Barmherzigkeit?“ das Interesse, die Barmherzigkeit in der Kirche und in ihrer Rechtsordnung nachhaltig zu verankern und beide, Barmherzigkeit und Recht, innerhalb der Kirche in eine produktive Beziehung zu setzen. Die Ignoranz des Rechts gefährdet nämlich eher die Barmherzigkeit und räumt stattdessen der Willkür Raum ein.

Trotz aller offen bleibenden Fragen, Widersprüche und engagierten Diskussionen blieb am Ende der wissenschaftlichen Fachtagung die Erkenntnis unwidersprochen stehen, dass eine Reform an Haupt und Gliedern, die nachhaltig sein will, ohne die Inanspruchnahme kanonistischer Kompetenz nicht zu verwirklichen sein wird. Die Tagung hat deutlich gemacht, dass Kirchenrechtlerinnen und Kirchenrechtler sowie andere Theologinnen und Theologen zu solcher konstruktiven Mitarbeit an der Zukunftsgestalt der Kirche bereit sind. Insofern versteht sich dieser Band auch als ein Angebot und eine Einladung zugleich, an der Zukunft der Kirche mitzuarbeiten.

Die Redaktion hat sich – soweit dies möglich und vertretbar war – um eine einheitliche Schreib- und Zitationsweise in den verschiedenen Beiträgen bemüht. Dieses Bemühen muss aber dort an Grenzen stoßen, wo der individuell geprägte Schreibstil der einzelnen Autoren tangiert wird. Bei den aus dem Internet zitierten Quellen muss beachtet werden, dass die entsprechenden Adressen zum Teil durch die Einfügung von Trennstrichen oder Leerzeichen an die Formatierungsvorgaben für diesen Band angepasst worden sind.

Die Herausgeber danken besonders den Mitarbeiterinnen des Seminars für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht in Mainz, Anna-Christina Schmees und Sarah Seifen, die maßgeblich zum Entstehen und zur Fertigstellung dieses Bandes beigetragen hat. Unser besonderer Dank gilt dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den (Erz-)bistümern Eichstätt, Köln, Limburg und Würzburg für die Bezuschussung der Tagung sowie der Druckkosten dieses Tagungsbandes.

Mainz und Würzburg, im September 2016

Heribert Hallermann – Thomas Meckel – Sabrina Meckel-Pfannkuche – Matthias Pulte

DEZENTRALISIERUNG KIRCHLICHER LEITUNG

Heribert Hallermann

1. DIE BISCHOFSKONFERENZEN ALS FILIALEN VON ROM?

Die Aussage von Kardinal Reinhard Marx, dass die Bischofskonferenzen keine Filialen von Rom seien, hat ein vielfältiges Echo in einschlägigen Meinungsforen hervorgerufen.¹ Regina Einig von der Zeitung „Die Tagespost“ beispielsweise zitiert in ihrem Bericht über die Pressekonferenz nach Abschluss der Frühjahrsvollversammlung 2015 der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) deren Vorsitzenden Kardinal Reinhard Marx wie folgt:

„In der Lehre bleibe man in der Gemeinschaft der Kirche, in Einzelfragen der Seelsorge ‚kann die Synode nicht im Detail vorschreiben, was wir in Deutschland zu tun haben‘. Darum wollten die Bischöfe nach der Synode ein eigenes Hirtenwort zu Ehe und Familie veröffentlichen. Aufgabe der Bischöfe sei es nicht, auf Erlaubnisse zu warten. ‚Wir sind keine Filialen von Rom. Jede Bischofskonferenz ist für die Pastoral in ihrem Kulturkreis zuständig und hat das Evangelium

¹ Vgl. z.B. kath.net vom 26.02.2015, 17.00 Uhr: DBK-Vorsitzender Marx: 'Wir sind keine Filialen von Rom': <http://www.kath.net/news/49624> [Zugriff: 02.04.2015]; KNA-NewsTicker vom 26.03.2015, 17.13 Uhr: Kardinal Müller warnt Bischöfe vor Alleingängen: http://www.kna.de/webnews/kwn09/-urn_newsml_kna.de_20130101_150326-89-00160-2.html [Zugriff: 02.04.2015]; kath.net vom 26.03.2015, 12.35 Uhr: Müller: 'Bistümer sind keine Filialen einer Bischofskonferenz!': <http://kath.net/news/49963> [Zugriff: 02.04.2015]; Rensing, Volker, Gegen die Polarisierung in der Kirche: Herder-Korrespondenz 69 (2015), 163-165.

in ureigener Aufgabe selber zu verkünden. Wir können nicht warten, bis eine Synode sagt, wie wir hier Ehe- und Familienpastoral zu gestalten haben.² Die Lebenswirklichkeit stellt nach Auffassung der deutschen Bischöfe einen wichtigen Faktor für die Lehre der Kirche dar: ‚Wir lernen ja auch in der Lehre vom Leben‘, unterstrich Kardinal Marx.³

Im Sinne einer deutlichen Replik wird demgegenüber etwa einen Monat später Kardinal Gerhard Ludwig Müller, Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, mit den Worten zitiert:

„Die Behauptung, eine Bischofskonferenz sei ‚keine Filiale von Rom‘, ‚liefert mir das Stichwort, daran zu erinnern, dass die Bistümer keine Filialen des Sekretariates einer Bischofskonferenz sind oder [Filialen eines] Bistums, dessen Bischof Vorsitzender der Bischofskonferenz ist.‘ ... ‚Eine Bischofskonferenz ist kein Partikularkonzil, [sie ist] viel weniger als ein ökumenisches Konzil. Der Präsident einer Bischofskonferenz ist nicht mehr als ein technischer Moderator, mit diesem Titel ist keine spezielle Lehrautorität verknüpft.‘ Die Einstellung, dass eine Bischofskonferenz keine Filiale Roms sei, ‚birgt in sich die Gefahr, eine gewisse Polarisierung zwischen den Ortskirchen und der Universalkirche wiederzuerwecken, welche mit dem ersten und dem zweiten Vatikanischen Konzil zur Ruhe gekommen waren. Die Kirche ist nicht die Summe von Nationalkirchen, deren Vorsitzende sich einen Chef auf Universalebene wählen würden.‘ ... Auf die Frage, ob einige Lehr- oder Disziplinarscheidungen über Ehe und Familie an Bischofskonferenzen delegiert werden könnten, antwortete der Präfekt der Glaubenskongregation: ‚Dies ist eine absolut antikatholische Idee, die die Katholizität der Kirche nicht respektiert. Bischofskonferenzen haben Autorität in bestimmten Themen, aber sie errichten kein Lehramt neben dem Lehramt ohne Papst und ohne die Gemeinschaft mit allen Bischöfen.‘⁴

Schon auf den ersten Blick fällt auf, dass diese Replik zum Teil auf Argumente antwortet, die bei der zitierten Pressekonferenz nicht vorgetragen worden waren.⁴ Während zum Beispiel Kardinal Marx

² Einig, Regina, „Wir können nicht warten“: Die Tagespost Nr. 24 vom 26.02.2015, 5.

³ kath.net/news/49963 (Anm. 1).

⁴ Rensing, Gegen die Polarisierung (Anm. 1) weist anhand eines ähnlich gelagerten Beispiels nach, dass diese Vorgehensweise der zunehmenden Polarisierung in der Kirche geschuldet sei. So entstehe zwischen den angeblich antagonistischen Konzepten und Begriffen der ‚Wahrheit‘ auf der einen Seite und der ‚Barmherzigkeit‘ auf der anderen Seite ein schier unüberbrückbarer Graben. An die Stelle eines respektvollen und fruchtbaren Diskurses trete „ein Ressentiment geladenes Schubladendenken“ (ebd., 163). – Vgl. dazu auch den thematisch passenden Beitrag von Oertel, Ferdinand, Welcome in America, Holy Father. Lagerbildung in

von der Zuständigkeitskompetenz der Bischofskonferenzen in Fragen der Pastoral gesprochen hat, lehnt Kardinal Müller dem Bericht zufolge ein Lehramt einer Bischofskonferenz ohne Papst und ohne die Gemeinschaft mit allen Bischöfen ab. Kardinal Paul Josef Cordes schließlich wird zu der eingangs zitierten Aussage von Kardinal Marx, dass die Bischofskonferenzen keine Filialen von Rom seien, mit dem Kommentar zitiert, „das sei Stammtischniveau“⁵. Kardinal Cordes „bedient damit den alten Verdacht der Konservativen, die Liberalen wollten eine deutsche Nationalkirche.“⁶ Aufgrund der hier erkennbar werdenden „Lagerbildung, die in der Kirche an allen Seiten voranschreite[t]“⁷, ist anzunehmen, dass man sich nicht zur Frage einer „Dezentralisierung kirchlicher Leitung“ äußern kann, ohne ungefragt einem bestimmten Lager zugerechnet zu werden.

Objektiv ist jedenfalls festzustellen, dass die Bischofskonferenz und insbesondere das Sekretariat der Bischofskonferenz für manche Kirchenvertreter nach wie vor eine Art von ekklesiologischem Schreckgespenst zu sein scheint. Das hat durchaus eine längere Tradition, die bereits in den Diskussionen des II. Vatikanischen Konzils über das Dekret *Christus Dominus* offen zu Tage trat. Dabei wurde dem Sekretariat oder Generalsekretariat eine hohe symbolische Bedeutung zugemessen, weil es die notwendige Voraussetzung für eine Bischofskonferenz mit dem Charakter eines dauerhaften Organs darstellt, das auch außerhalb der Zusammenkünfte der Bischöfe handlungsfähig ist.⁸ So war beispielweise die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung, ein Generalsekretariat der Bischofskonferenz zu errichten, in der Konzilsaula umstritten und wurde schließlich fal-

der US-amerikanischen Ortskirche: Herder-Korrespondenz 69 (2015), 182-186, hier insbes. 183.

⁵ Rensing, Gegen die Polarisierung (Anm. 1), 164. – In diesem Zusammenhang und zur Hebung des beklagten Niveaus könnte man an die Antwort auf die Circular-Depesche des Reichskanzlers Bismarck vom 14.05.1872 erinnern. Darin stellen die Bischöfe Deutschlands in einer gemeinsamen, von P. Pius IX. am 04.03.1875 ausdrücklich gebilligten und belobigten Erklärung fest, dass die Bischöfe eben nicht Werkzeuge oder Beamte des Papstes ohne eigene Verantwortlichkeit seien. Vgl. Denzinger-Hünermann Nr. 3112-3117. – Aymans, Winfried, Geistlose Bischofskonferenzen? Anmerkungen zu einem Beitrag von Ladislav Örsy: Stimmen der Zeit 6/2000, S. 408-422, 411-412, weist die Aussagen, die Bischofskonferenzen seien für alle ihre Vorhaben Delegierte des Heiligen Stuhls und sie handelten als bloße Beauftragte des Heiligen Stuhls, dezidiert zurück.

⁶ Rensing, Gegen die Polarisierung (Anm. 1), 164.

⁷ Ebd., 165.

⁸ Vgl. Communicationes 12 (1980), 263: „... la Conferenza Episcopale è un organo permanente perché ha un Segretariato permanente e delle Commissioni stabili; ...“.

lengelassen.⁹ Kardinal Joseph Frings von Köln etwa berichtete aufgrund seiner bereits zwanzigjährigen Erfahrung als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, dass diese kein Generalsekretariat besitze, sondern dass alle vor- und nachbereitenden Arbeiten der Bischofskonferenz vom Generalvikariat des jeweiligen Vorsitzenden erledigt würden.¹⁰ Er wünschte, dass es den einzelnen Konferenzen überlassen bleiben solle, ein solches Generalsekretariat einzurichten oder nicht.¹¹ Kardinal Frings argumentierte in seiner schriftlich eingereichten Stellungnahme:

„Aus der Verpflichtung, ein Generalsekretariat zu errichten, scheinen große Gefahren zu erwachsen. Wer wird denn der wirkliche Vorsteher der Konferenz sein, der vorsitzende Bischof oder der Generalsekretär, der vielleicht nicht einmal residierender Bischof ist? Man muss besorgt sein, dass nicht vielleicht kleinere Diözesen unter die Macht irgendeines Prälaten fallen, der unter dem Namen eines Generalsekretärs alles leitet und die Gelder verteilt.“¹²

⁹ Vgl. Gil Hellín, Francisco, Concilii Vaticani II Synopsis, Decretum de Pastoralibus Episcoporum Munere in Ecclesia Christus Dominus, Roma 2013, 204: „Constitutatur insuper Secretariatus generalis in servicium Conferentiae Episcoporum.“ – Die Einrichtung eines Generalsekretariats wird in CD Art. 38, Abs. 3) unter den fakultativ von den einzelnen Bischofskonferenzen einzurichtenden Organen aufgeführt. Mörsdorf, Klaus, Einleitung und Kommentar zu CD: LThK² Bd. 13, S. 128-247, 237 betrachtet die Einrichtung etwa eines Generalsekretariats als einen effektiven Betrag dazu, „die Bischofskonferenzen zu wirklich funktionsfähigen Zwischeninstanzen zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Apostolischen Stuhl werden zu lassen.“

¹⁰ Vgl. Gil Hellín, Synopsis CD (Anm. 9), 593.

¹¹ Die Kodifizierung bezüglich des Generalsekretariats wurde unter eindeutiger Bezugnahme auf CD Art. 38, 3) in Angriff genommen. Während der Konzilstext aber das Generalsekretariat im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung als fakultative Einrichtung erwähnt („officia provideantur quae fini consequendo efficacius consulant, e.g. ... Secretariatus Generalis.“), erscheint bei der Kodifikation das Generalsekretariat zusammen mit den anderen dort genannten Organen als obligatorische Einrichtung („et provideantur Consilium Episcoporum permanens et Secretaria generalis Conferentiae, atque alia etiam officia et Commissiones quae iudicio Conferentiae fini consequendo efficacius consulant.“). Der in der Sessio III des Coetus Studiorum *De Clericis* vorgelegte Text blieb im Folgenden unverändert und ging in dieser Form als c. 451 in den CIC/1983 ein. Vgl. Communicationes XVIII (1986), 89 und XII (1980), 266. Vgl. auch Stoffel, Oskar: MKCIC, c. 451/1 (Stand: 23. Ergänzungslieferung Oktober 1994); Aymans-Mörsdorf, Bd. 2, 281-282; Peeters, Eduardus N., Incrementa in Progressu 1983 Codicis Iuris Canonici, Montréal (Québec) 2005, 414.

¹² Gil Hellín, Synopsis CD (Anm. 9), 594: „Ex secretariu generali erigendo magna pericula imminere videntur. Quis enim erit verus praeses conferentiae, episcopus praesidens an secretarius generalis, qui forsitan non est episcopus residens? Timendum, ne praesertim dioeceses minores in dicionem alicuius praelati cadant,

In ganz ähnlichem Sinn äußerte sich Kardinal Valerian Gracias von Bombay:

„Es muss vorgesorgt werden, dass in die Organisation der Konferenzen nicht eine so genannte ‘Bürokratie’ Eingang findet, und dass diese nicht eher als das Werk einiger Priester oder Laien (wie sehr auch effektiv durchgeführt) denn als ein gemeinsames pastorales Handeln der Bischöfe einer Region erscheinen.“¹³

Ausführlich diskutiert aber nicht abschließend geklärt wurde in der Konzilsaula, ob die Bischofskonferenzen eine Form der Ausübung bischöflicher Kollegialität darstellen oder nicht. Bischof Carlo Saboia Bandeira de Mello von Las Palmas etwa fragte nach dem Verhältnis zwischen den Bischöfen und dem Heiligen Stuhl, den Bischöfen und dem Bischofskollegium sowie zwischen den Bischöfen und den nationalen Bischofskonferenzen.¹⁴ Er fasste seine Bedenken in der schriftlichen Eingabe in dem markanten Satz zusammen: „Autonomi sumus, sed solummodo cum Papa ed sub eo.“¹⁵ Damit hatte er sowohl einer Autonomie von Bischofskonferenzen gegenüber Rom als auch einer möglichen Unterordnung einzelner Bischö-

qui sub nomine secretarii generalis omnia dirigit et pecunias distribuit.“ (Deutsche Übersetzung vom Verfasser). Die mündlich vorgetragene Argumentation, die z.T. etwas anders formuliert ist, findet sich ebd., 593.

¹³ Ebd., 624: „Providendum est ne ‘bureaucratia’, quae dicitur, intret in hanc organisationem conferentiarum, et evadant opus potius aliquorum sacerdotum seu laicorum (quantumvis efficaciter peractum), quam actio communis pastoralis episcoporum alicuius regionis.“ (Deutsche Übersetzung vom Verfasser). – Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Sorge vor einer Bürokratisierung wurde z.B. auch während der Kodifizierung geäußert (vgl. *Communicationes XII* [1980], 263: „Tutti, eccetto uno, accettano che venga conservata l’espressione, anche se tutti sono pure d’accordo nell’auspicare che le Conferenze Episcopali non diventino organi burocratici con eccessive altre funzioni di facoltà, una specie di Curia intermedia tra la Curia Romana e le Curie diocesane.“) und wurde wieder aufgenommen in dem als *Motu Proprio* erlassenen Apostolischen Schreiben P. Johannes Paul II. *Apostolos Suos* vom 21.05.1998: AAS 90 (1998), 641-658. Dort heißt es in Nr. 18: „Diese Zielsetzungen machen es auch notwendig, die Bürokratisierung der zwischen den Vollversammlungen wirkenden Büros und Kommissionen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist die wichtige Tatsache, dass die Bischofskonferenzen mit ihren Kommissionen und Büros dazu da sind, den Bischöfen zu helfen und nicht dazu, ihren Platz einzunehmen.“

¹⁴ Vgl. Gil Hellín, *Synopsis CD* (Anm. 9), 523. – Kaufmann, Franz-Xaver, *Die Bischofskonferenz im Spannungsfeld von Zentralisierung und Dezentralisierung: Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status*, hg. v. H. Müller – H. J. Pottmeyer, Düsseldorf 1989, S. 134-155, 139 weist unter anderem darauf hin, dass aus organisationstheoretischer Sicht jede intermediäre Instanz notwendig in einer Doppelbeziehung ‘nach oben’ und ‘nach unten’ stehe und dass diese der Ausgestaltung bedürfe.

¹⁵ Gil Hellín, *Synopsis CD* (Anm. 9), 524.

fe unter eine Bischofskonferenz eine klare Absage erteilt. Erzbischof Petrus Veuillot vertrat in seiner *Relatio*, eine Bischofskonferenz sei lediglich eine Form, in der die einzelnen Bischöfe ihre je eigene Vollmacht gemeinsam ausübten, und diese sei sorgfältig von der Ausübung der Kollegialität zu unterscheiden.¹⁶ Aloisius Carli, Bischof von Segni, lehnte gemeinsam mit anderen Bischöfen, die seinem Votum per Unterschrift beigetreten waren, entschieden ab, dass die Bischofskonferenzen ihr theologisches Fundament im Konzept der bischöflichen Kollegialität fänden.¹⁷ Kardinal Gracias hingegen wunderte sich, dass man den Bischofskonferenzen nicht einmal eine praktische bischöfliche Kollegialität zugestehen wollte, was immer ihr dogmatisches, juristisches oder assoziatives Fundament sei.¹⁸

Die Gesetzgebungsbefugnis der Bischofskonferenz kann nicht nur als eine rein technische Frage betrachtet werden. Eine solche Kompetenzzuweisung gibt vielmehr eine eindeutige Auskunft darüber, ob und in welchem Maß die Bischofskonferenz zu einem konstituierenden Moment der Kirchenorganisation, also zu einer intermediären Instanz geworden ist.¹⁹ Insofern erscheint die Diskussion

¹⁶ Vgl. ebd., 350. – Diese Unterscheidung soll offenkundig auch in *Apostolos Suos* (Anm. 13), Nr. 10-13 aufrecht erhalten werden. In Nr. 12 heißt es: „Wenn die Bischöfe eines Gebietes gemeinsam einige pastorale Aufgaben zum Wohl ihrer Gläubigen erfüllen, wird die kollegiale Gesinnung (*affectus collegialis*) konkret verwirklicht; sie ist ‚die Seele der Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen im regionalen, nationalen und internationalen Bereich‘. Dennoch hat dieses Wirken nie das kollegiale Wesensmerkmal der Handlungen der Bischöfe als Subjekt der höchsten Gewalt über die ganze Kirche.“ Und in Nr. 13: „Ebenso haben die von den Bischöfen eines Gebietes (Land, Region usw.) gebildeten Organismen und die Bischöfe, aus denen sie zusammengesetzt sind, eine Beziehung, die zwar derjenigen zwischen dem Bischofskollegium und den einzelnen Bischöfen etwas ähnelt, sich aber doch wesentlich unterscheidet.“

¹⁷ Vgl. Gil Hellín, *Synopsis CD* (Anm. 9), 598-599. Vgl. in diesem Sinne auch Bischof Franziskus Spanedda von Alghero-Bosa, ebd., 638.

¹⁸ Vgl. ebd., 624. – Aymans-Mörsdorf, Bd. 2, 278 hingegen vertritt entschieden die Ansicht: „Als einer bischöflich-kollegialen Einrichtung weist es [das Konzil] der Bischofskonferenz damit ihren ekklesiologischen Ort im synodalen Element der Kirchenverfassung zu. Diese zutreffende theologische Ortsbestimmung ist grundsätzlicher Art ...“. Vgl. in diesem Sinne auch Mörsdorf, Kommentar zu CD (Anm. 9), 233 sowie Pottmeyer, Hermann J., *Der theologische Status der Bischofskonferenz – Positionen, Klärungen und Prinzipien: Die Bischofskonferenz*, hg. v. H. Müller – H. J. Pottmeyer (Anm. 14), 44-87, insbes. 84-87.

¹⁹ Vgl. Kaufmann, *Die Bischofskonferenz* (Anm. 14), 138-139. – Neben der von Kaufmann hervorgehobenen Gesetzgebungskompetenz betrachtet Mörsdorf die Einrichtung eines Generalsekretariats als Zeichen dafür, dass die Bischofskonferenz als funktionsfähige Zwischeninstanz zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Apostolischen Stuhl bestehe. Vgl. hierzu Anm. 9.

über die Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz auch als theologisch notwendig. Kardinal Francis Spellmann von New York wertete in der Konzilsaula die Bischofskonferenzen als nützliche Einrichtungen zur Lösung gemeinsamer Angelegenheiten auf nationaler Ebene. Er lehnte es aber entschieden ab, der Bischofskonferenz irgendeine Vollmacht mit Verpflichtungskraft für die einzelnen Bischöfe zuzuerkennen: Diese müssten in der Leitung ihrer Diözesen frei bleiben. Einer gemeinsamen Abstimmung der Bischöfe auf nationaler Ebene wollte Kardinal Spellmann lediglich moralischen, nicht aber rechtlichen Charakter zubilligen.²⁰ Auch Kardinal Gracias lehnte es ab, dass Entscheidungen einer Bischofskonferenz Verpflichtungskraft für einzelne Bischöfe entfalten sollten; er sah die Bischofskonferenzen als reine Konsultationsorgane.²¹

Im Zusammenhang der Themenstellung dieses Beitrags ist es interessant darauf hinzuweisen, dass bereits in der Konzilsaula bei der Diskussion über die Bischofskonferenzen eine Dezentralisierung der Kirche zur Sprache gebracht wurde. Kardinal Johannes Landázuri Ricketts von Lima etwa begrüßte uneingeschränkt die Errichtung von Bischofskonferenzen; überall werde ihre Notwendigkeit erfahren und deshalb sollten sie in die Rechtsordnung der Kirche inkorporiert werden.²² Dem pflichtete auch Kardinal Joseph Ritter von St. Louis bei.²³ Er sagte, dass Konferenzen dieser Art, die eine effektive rechtliche Verfassung und Gewalt besitzen, die Dezentralisierung der Kirche entschieden voranbrächten. In diesem Zusammenhang wies er aber darauf hin, dass nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips ein Eingriffsrecht der übergeordneten Autorität verankert werden müsse.²⁴ Die klassische Formulierung des Subsidiaritätsprinzips

²⁰ Vgl. Gil Hellin, *Synopsis CD* (Anm. 9), 606-607.

²¹ Vgl. ebd., 624: „Est coetus consultativus; eius decisiones non imponunt obligationem iuridicam in Ordinarios. – Nullo modo restringat, praeiudicet aut perturbet auctoritatem seu actionem Ordinarios in ambitu iurisdictionis eorum.“ – Vgl. in einem ganz ähnlichen Sinne *Apostolos Suos* (Anm. 13), Nr. 14 und 15: „Die Bischofskonferenzen stellen eine konkrete Anwendungsweise der kollegialen Gesinnung dar. ... Die derzeitige Notwendigkeit der Vereinigung der Kräfte als Frucht des Erfahrungs- und Meinungsaustausches innerhalb der Bischofskonferenz wurde vom Konzil deutlich herausgestellt, ...“. In Nr. 20 wird ausdrücklich gewarnt: „Die Bischöfe dürfen von sich aus weder einzeln noch versammelt in der Konferenz ihre heilige Gewalt zugunsten der Bischofskonferenz und noch weniger eines Teils von ihr in Form des Ständigen Rates oder einer Kommission oder des Vorsitzenden beschränken.“

²² Vgl. Gil Hellin, *Synopsis CD* (Anm. 9), 557.

²³ Vgl. ebd., 559.

²⁴ Vgl. ebd., 560: „Conferentiae huius generis, statum et vim vere iuridicum possidentes, decentralizationem vehementer promovebunt. Nam, uti bono

ist jedoch nach Franz-Xaver Kaufmann nur in solchen sozialen Verhältnissen als Richtschnur geeignet, „in denen eindeutig hierarchische Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisse bestehen, wie dies dem Selbstverständnis der kirchlichen Amtsträger, insbesondere der römischen Kurie noch weitgehend entspricht.“²⁵ Im Unterschied dazu möchte er dieses Prinzip gemeinsam mit Oswald von Nell-Breuning SJ im Sinne einer Beweislastregel verstanden wissen, so dass die jeweils höher geordnete Instanz zu begründen hätte, warum sie bestimmte Kompetenzen für sich beansprucht und diese nicht der untergeordneten Instanz überlassen will.²⁶

2. DER IMPULS VON PAPST FRANZISKUS

Von diesem Verständnis des Subsidiaritätsprinzips als Beweislastregel²⁷ aus lässt sich möglicherweise eine Brücke schlagen zum Reformimpuls von Papst Franziskus, den er mit seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013²⁸ gegeben hat. Weil sich sowohl die sogenannten ‘Reformer’ als auch die sogenannten ‘Bewahrer’ gerne auf den Papst berufen²⁹ und Äußerungen des Papstes mitunter als Unterstützung ihrer je eigenen Position vereinnahmen, soll danach gefragt werden, welchen Impuls Papst Franziskus eigentlich bezüglich der Dezentralisierung der Kirche gegeben und was er hierzu genau geschrieben hat. Vor der inhaltlichen Betrachtung geht es aber zunächst um eine formale und rechtliche Betrachtung der päpstlichen Äußerung.

communi sat providetur sive per leges sive per corpus iurisdictionale, iam praeccluduntur per quasi preemptionem, secundum subsidiaritatis principium, necessitas et ius ut auctoritas superior per legislationem interveniat.“

²⁵ Kaufmann, Die Bischofskonferenz (Anm. 14), 150-151.

²⁶ Vgl. ebd., 151.

²⁷ Vgl. auch ausführlicher weiter unten 0 3.3 Der subsidiäre Charakter der Bischofskonferenzen.

²⁸ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24.11.2013: AAS 105 (2013), 1019-1137; deutsche Übersetzung: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013 (VApSt 194). Im Folgenden wird das Apostolische Schreiben mit ‘EG’ abgekürzt und in italienischer und/oder deutscher Sprache nach den Nummern zitiert.

²⁹ Vgl. Rensing, Gegen die Polarisierung (Anm. 1), 163.

2.1 FORMALE UND RECHTLICHE GESICHTSPUNKTE

Gegenstand der Betrachtung ist das päpstliche Schreiben *Evangelii Gaudium*. In der originalen italienischen Version trägt es die lateinische Bezeichnung „Adhortatio Apostolica“.³⁰ Der Wortbedeutung nach handelt es sich also um eine Aufmunterung oder Mahnung.³¹ Gemessen am Inhalt ist die Charakterisierung des Schreibens als Aufmunterung naheliegend. Die Bezeichnung ‘Adhortatio Apostolica’ wird mit der Beifügung *postsynodalis* regelmäßig verwendet für eine Verlautbarung „zur abschließenden Auswertung der Ergebnisse einer Bischofssynode“.³² Obwohl *Evangelii Gaudium* der Sache nach ein postsynodales Schreiben ist,³³ trägt es diese spezifische Bezeichnung nicht. Der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene deutsche Text trägt die einfache Bezeichnung „Apostolisches Schreiben“.³⁴

Ein Apostolisches Schreiben in Form einer ‘Adhortatio Apostolica’ hat gewöhnlich keinen verbindlichen Rechtscharakter.³⁵

³⁰ Vgl. AAS 105 (2013), 1019.

³¹ Vgl. Georges, Karl Ernst, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel, 1. Band, Nachdruck Darmstadt 1995, 118.

³² Schmitz, Heribert, Art. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls: LThK³ Bd. 10, 691-693, 692. – Das LThK³ verweist zunächst von Adhortatio apostolica auf den Art. Päpstliche Verlautbarungen (LThK³ Bd. 1, 157), dort wird auf den Artikel Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls weiter verwiesen (LThK³ Bd. 7, 1344). Der eigentümliche Charakter einer Adhortatio apostolica wird dabei nicht geklärt. Es gilt insofern, was Heribert Schmitz a.a.O. allgemein festgehalten hat: „Mangels offizieller Festlegung und fehlender einheitlicher Terminologie kann aus der verwendeten Bezeichnung oder aus der äußeren Form nicht ohne weiteres auf Stellenwert, Gewicht oder Verbindlichkeit geschlossen werden; vor allem die Sachaussage entscheidet.“ (LThK³ Bd. 10, 692; Abkürzungen wurden vom Verfasser aufgelöst).

³³ Vgl. EG (Anm. 28), Nr. 16: „Ho accettato con piacere l’invito dei Padri sinodali di redigere questa Esortazione. Nel farlo, raccolgo la ricchezza dei lavori del Sinodo.“ – „Ich habe die Einladung der Synodenväter, dieses Schreiben zu verfassen, gerne angenommen. Indem ich es tue, ernte ich den Reichtum der Arbeiten der Synode.“ – Vgl. auch Ruh, Ulrich, Papst Franziskus. Plädoyer für Evangelisierung: Herder-Korrespondenz 68 (2014), 7-9, 7: „Formal handelt es sich um das vertraute Genus der nachsynodalen Schreiben, ...“. Gerhards, Albert, Edle Einfachheit oder falsche Bescheidenheit? Zur liturgischen Ästhetik des Papstamtes: Herder-Korrespondenz Spezial 1/2015, 50-53, 53 qualifiziert das Schreiben fälschlicherweise als Enzyklika.

³⁴ VApSt Nr. 194, 1-2.

³⁵ Vgl. Wächter, Lothar, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholischen Kirchenrecht, St. Ottilien 1989 (MThS.K 43), 38. Vgl.